

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
13	Kreis Coesfeld	Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Zeitraumes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 10. Februar 2009	13
14	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“	15
15	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 59 im Gebiet der Stadt Dülmen	21
16	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 07. Juni 2009	22
17	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	22

13/09 – Kreis Coesfeld

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Festlegung des Zeitraumes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 10. Februar 2009

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV NRW 7831)

in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Kreis Coesfeld und regelt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8.

2. Ab sofort gilt – Ausnahmen siehe unter Punkte 3 und 4:

a) für Halter von Rindern

- Rinder sind im Zeitraum nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.04.2009 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder, die bereits im Jahr 2008 gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden sind, sind in diesem Zeitraum einmalig zu impfen (Auffrischungsimpfung).
- Rinder, die bisher noch nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft worden sind, sind zweimal in dem von dem jeweiligen Impfstoffhersteller genannten Abstand zu impfen (Grundimmunisierung)
- Rinder, die am 15.04.2009 jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31.12.2009 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 15.04.2009 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Schafen:

- Schafe sind im Zeitraum nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.04.2009 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Schafe, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 geimpft werden. Ebenso sind Schafe zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 15.04.2009 geimpft werden konnten.
- Schafe, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

c) für Halter von Ziegen:

- Ziegen sind im Zeitraum nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.04.2009 gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind. Die Ziegen sind zweimal in dem von dem jeweiligen Impfstoffhersteller für die Rinder genannten Abstand zu impfen (Grundimmunisierung).
- Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz noch keine 90 Tage alt sind oder danach geboren werden, können bis einschließlich 31.12.2009 geimpft werden. Ebenso sind Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 15.04.2009 geimpft werden konnten.
- Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die ganzjährig zu Mastzwecken in Ställen gehalten werden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

- a) Rinder, die im Jahr 2008 auf Antrag des Tierhalters und auf Grund eines nachgewiesenen positiven Untersuchungsbefundes auf Blauzungen-Antikörper von der Impfpflicht ausgenommen wurden, müssen auch im Jahr 2009 nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden.
- b) Für Rinder, die bisher noch nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden und eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben, können im Einzelfall Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung - sog. „Freitesten“).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist mir zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungs-

befunde der zuständigen Untersuchungsämter ab Januar 2008 anerkannt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

- c) Im Einzelfall können auf Antrag des Tierhalters Rinder, insbesondere Masttiere in Weidehaltung, von der Impfpflicht ausgenommen werden, wenn z.B. der Umgang mit den Tieren erhebliche Gefahren für Mensch oder Tier entstehen lässt. Ein schriftlicher, formloser Antrag ist mir unter Darlegung der Gründe zur Genehmigung vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 S. 2 i.V.m. § 80 S. 1 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. 1 S. 1260) hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Auch im Einzelfall kann eine unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung dieses erfordern.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Coesfeld eingesehen werden. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Hierbei ist Folgendes zu beachten.

Die Klage muss

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Coesfeld, 10. Februar 2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Dr. Altepost

14/09 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“**

Der Vorstand und der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“ haben in der Sitzung am 10.12.2008 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit gem. § 58 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12.02.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
- § 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder
- § 9 Zuständigkeit des Ausschusses
- § 10 Sitzung des Ausschusses
- § 11 Beschlüsse im Ausschuss
- § 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 16 Sitzungen des Vorstandes
- § 17 Haushaltsplan
- § 18 Rechnungslegung und Prüfung
- § 19 Entlastung des Vorstandes
- § 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung
- § 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen
- § 22 Verbandsbeiträge
- § 23 Beitragsverhältnis
- § 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten
- § 25 Hebeliste
- § 26 Hebung
- § 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht
- § 28 Ordnungsrecht

- § 29 Änderung der Satzung
- § 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde
- § 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte
- § 32 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 33 Aufsichtsbehörde
- § 34 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde
- § 35 Zustimmung zu Geschäften
- § 36 Inkrafttreten

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasser- und Bodenverband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Oberer Heubach“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Coesfeld, Kreis Coesfeld.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen des Gesetzes selbst.

**§ 2
Verbandsgebiet**

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das oberirdische Einzugsgebiet folgender Gewässer:
 - a) Heubach von der Quelle im Kuhlennenn bis zur Brockmühle in Maria-Veen, Einzugsgebiet in der Stadt Coesfeld sowie in der Stadt Gescher und den Gemeinden Velen und Reken im Kreis Borken,
 - b) Kettbach-Halab von der Quelle westlich der Stadt Coesfeld bis zur Eisenbahnlinie Rheine-Oberhausen,
 - c) Kettbach-Kannebrocksbach von der Quelle westlich der Stadt Coesfeld bis zur Stadtgrenze Stadt Coesfeld - Dülmen,
 - d) Bühlbach von der Quelle am Letter Berg bis zur Stadtgrenze Stadt Coesfeld - Stadt Dülmen.
- (2) Die Grenze des Verbandsgebietes ergibt sich aus der in der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.

**§ 3
Aufgaben**

Der Verband hat zur Aufgabe

1. sonstige Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW S.926 / SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.2002 (BGBl. I S. 3.245) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten;
2. sonstige Gewässer für Dritte gegen Kostenerstattung auszubauen;
3. Flächen, Anlagen (z.B. Regenrückhaltebecken, Stillgewässer, Drainanlagen) gegen Kostenerstattung zum

Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Gewässern, Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Beschreibung, Zeichnung, Nachweis, etc.) der jeweiligen Aufgabe.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Gruppe A (Erschwerer): Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren.
 2. Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger): Die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der sonstigen Gewässer und Ufergrundstücke (Gewässereigentümer und Anlieger) und die Eigentümer von Grundstücken, deren Grundstücke durch eine gemeinschaftliche Anlage entwässert werden, oder aus einer anderen Maßnahme Vorteile haben.
 3. Gruppe C (Gemeinden und Städte): Die Gemeinden Reken und Velen und die Stadt Gescher im Kreis Borken und die Stadt Coesfeld im Kreis Coesfeld mit den in der Verbandskarte festgelegten Gemeindegebieten als seitliches Einzugsgebiet der zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässer.
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

§ 6 Verbandsorgane

Der Verband hat einen Verbandsausschuss und einen Vorstandsvorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
Davon entfallen auf:
 1. Gruppe A (Erschwerer) 1 Mitglied
 2. Gruppe B (Gewässereigentümer, Vorteilhabende)
Gewässereigentümer, Anlieger und
Eigentümer von Drainflächen 7 Mitglieder
 3. Gruppe C (Städte und Gemeinden)
Städte und Gemeinden als Vertreter von
Grundstückseigentümern des seitlichen
Einzugsgebietes der Gemeinden 5 Mitglieder

wovon 4 der Stadt Coesfeld und
1 der Gemeinde Reken angehören.

Eine persönliche Stellvertretung findet nicht statt.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses. Die auf die Gruppen A und B entfallenden Mitglieder werden aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 32 der Satzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur gemeinschaftlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Jedes Verbandsmitglied der Gruppen A und B hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (7) Die Wahlen werden durch Zuruf bzw. durch Handzeichen vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl durch geheime Abstimmung.
- (8) Jedes an der Wahl teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben und der Verbandsakte beizufügen. Eine Durchschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.
- (11) Die Ausschussmitglieder und das stellvertretende Mitglied der Gruppe C werden von der jeweiligen Stadt / Gemeinde benannt.

§ 8 Amtszeit der Ausschussmitglieder

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt fünf Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das für diese Gruppe gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, kann von der Mitgliederversammlung ein neues Ersatzmitglied für die Gruppe der Erschwerer und der Anlieger gewählt werden; für die Gruppe des seitlichen Einzugsgebietes kann die Gemeinde, deren Mitglied ausgeschieden ist, ein anderes Ausschussmitglied benennen.

§ 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Wasser- und Bodenverbandes zuständig, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schaubeauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie des Nachtragshaushaltsplanes und der Veranlagungsrichtlinien,
 6. Aufnahme von Darlehen,
 7. Festsetzung der Art und der Höhe der zu erhebenden Beiträge,
 8. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 9. Entlastung des Vorstandes,
 10. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand,
 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 13. Vergabe von Arbeiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.
- (2) Der Ausschuss kann unbeschadet seiner Rechte nach § 9 Abs. 1 einzelne Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Vorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 10 Sitzung des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr ein. Unabhängig hiervon ist auf Antrag von 1/3 der Ausschussmitglieder vom Vorsteher eine Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Ausschuss mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Ausschusssitzung.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen an der Ausschusssitzung teilnehmen und das Wort ergreifen.

§ 11 Beschlüsse im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 12 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Vorstehers und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Vorstehers und seines Vertreters ist ein Vertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Das gleiche gilt für den Stellvertreter, wenn und soweit er mit den Geschäften des Verbandes betraut wird.

§ 13 Amtszeit der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlzeit endet jeweils am 31. Dezember des fünften Wahljahres.
- (2) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter an seine Stelle.
- (4) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter zu wählen.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsteher verpflichtet ist. Insbesondere:
 1. Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes
 2. Aufstellung von Entwicklungskonzepten

3. Vergabe von Aufträgen bis zu 5.000 € für die Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaurbeiten
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge sowie der Jahresrechnung und der Veranlagungsrichtlinien
 5. Festsetzung etwaiger Schadensersatzleistungen
 6. weitere Aufgaben im Rahmen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung
- (2) Der Vorstand kann bestimmte Entscheidungen seines Zuständigkeitsbereiches auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 15 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, soweit geltendes Recht nicht eine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes zwei. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.
- (3) Der Verbandsvorsteher übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes aus, einschließlich ihrer Einstellung und Entlassung. Einstellung und Entlassung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Alle einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Ausschusses bzw. des Vorstandes als auf den Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht der Ausschuss oder der Vorstand sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften der laufenden Verwaltung oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und den Ausschuss mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte.
- (6) Der Vorsteher beruft nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre, eine Mitgliederversammlung ein, um die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Der Vorsteher ist besonders ermächtigt,
 1. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Veranschlagung im Haushaltsplan und der Beschlüsse des Vorstandes im Einzelnen festzulegen,
 2. Unterhaltungsaufträge bis zur Höhe von 5.000 € zu vergeben,
 3. die Beiträge der Mitglieder gemäß den Verpflichtungen des Verbandes entsprechend festzusetzen,
 4. Beitragsbescheide zu erlassen,
 5. Säumniszuschläge zu erheben.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist ebenfalls zu benachrichtigen.
- (3) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es bleibt dem Verbandsvorsteher vorbehalten, die Öffentlichkeit zuzulassen, sofern der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen derselben Tagesordnungspunkte geladen wurde oder wenn bei der Ladung wegen der Dringlichkeit der Entscheidung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens enthalten muss:
 1. Tag und Ort der Sitzung
 2. Namen der anwesenden Mitglieder
 3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse

§ 17 Haushaltsplan

- (1) Für alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen. Bei Bedarf sind auch Nachtragshaushaltspläne aufzustellen. Der Haushaltsplan und seine Nachträge sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (4) Nicht planmäßige Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, können, sofern der Verband dazu verpflichtet ist oder wenn durch einen Aufschub erhebliche Nachteile zu befürchten sind, durch den Vorsteher angewiesen werden. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorstand stellt für die nicht planmäßigen Ausgaben unverzüglich einen Nachtragshaushalt auf und legt ihn dem Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Als Anlage ist dem Haushaltsplan eine Aufstellung über Rücklagen und eine Übersicht über den Schuldenstand des Verbandes beizufügen.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Halbjahr des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Alle Rechnungen und Belege über Einnahmen und Ausgaben sind von zwei vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitgliedern zu überprüfen. Die zu benennenden Ausschussmitglieder unterliegen dem Rotationsprinzip. Jedes Ausschussmitglied darf höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren benannt werden.
- (3) Die benannten Ausschussmitglieder haben das Prüfergebnis in einer Niederschrift festzuhalten und dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (4) Die abschließende Prüfung erfolgt durch eine vom Ausschuss zu benennende Prüfstelle.
- (5) Die Prüfstelle ist mit folgender Prüfung zu beauftragen:
 - a) Einhaltung des Haushaltsplanes
 - b) Inhalt und sachliche Begründung der Rechnungsbeiträge
 - c) Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - d) Einhaltung der Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden
- (6) Die Prüfstelle leitet ihren Prüfbericht dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde zu.

§ 19 Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und gestaltet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt oder unzumutbar erschwert wird.
- (2) Die vom Verband Beauftragten sind jederzeit berechtigt, die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist. Das Betreten und Benutzen von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist vorher anzukündigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Entstehen durch das Benutzen der Grundstücke dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen.
- (3) Als Weide genutzte Grundstücke sind einzuzäunen. Der Zaun muss mindestens einen Abstand von 100 cm zur oberen Böschungskante haben. Für andere Einfriedungen und Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) können andere Abstände zugelassen werden. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.

- (4) Der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer muss mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.
- (5) Die Anlieger haben zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Sie sind hierzu vorher anzuhören. Bepflanzungen durch die Anlieger sind nur in Abstimmung mit dem Verband zulässig. Die Aufsichtsbehörde ist über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Eigentümer der Anliegergrundstücke sind verpflichtet, das oberhalb der Böschung abgelagerte Räumgut zu verwerten, zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- (7) Das Räumgut ist bis zum 1. November eines jeden Jahres zu beseitigen. Der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall die Frist verlängern.
- (8) Der Ausschuss kann Sonderregelungen bezüglich der Räumgutbeseitigung beschließen.
- (9) Die Inhaber von Rechten und Befugnissen haben zu dulden, dass die Ausübung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlich ist.

§ 21 Benutzen der Grundstücke durch das Unternehmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben die zur Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. Insbesondere haben sie zu dulden, dass der Verband oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.
- (2) Die Anlieger und Hinterlieger haben das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.

§ 22 Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- (4) Art und Höhe der Beiträge und deren Ausgleich sind vom Verbandsausschuss festzusetzen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung einschließlich der Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder des Verbandes umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer wird vom Verbandsausschuss festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerer der Unterhaltung umgelegt.

- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Abs. 2 verbleibende Rest des Unterhaltungsaufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 umgelegt.

Die Gewässeranlieger haben entsprechend ihrem Vorteil aufgrund der Unterhaltung und einer angemessenen Berücksichtigung ihrer Belastbarkeit Beiträge zu erbringen. Art und Höhe dieser Beiträge sind vom Verbandsausschuss festzulegen. Der nach Abzug des Kostenanteils der Erschwerer und der Gewässeranlieger verbleibende Aufwandsrest wird auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis ihres Grundflächenanteils an dem Verbandsgebiet aufgeteilt, wobei die im Zusammenhang bebauten Ortsteile höher zu veranlagen sind. Als Sachbeitrag kann für den jeweiligen Gewässeranlieger im Bereich seiner Anliegerstrecke das Entfernen des auf die Oberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes festgesetzt werden. Übersteigt der dafür nötige Aufwand den Vorteil des Anliegers, so ist er hinsichtlich dieses Mehraufwandes zu entschädigen.

§ 24 Ermittlung der Erschwernisse, Vorteile und Verteilung der Lasten

- (1) Für die Verteilung der Verbandslasten und die Berechnung der Verbandsbeiträge sind vom Vorstand Veranlagungsrichtlinien zu erstellen, in denen die Einzelheiten zur Ermittlung der Beiträge bestimmt werden. Die erstellten Richtlinien sind vom Ausschuss zu beschließen.

§ 25 Hebeliste

- (1) Der Vorsteher verteilt die Geldsumme, die die Mitglieder nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen haben, nach dem Beitragsverhältnis und den Veranlagungsrichtlinien auf die Mitglieder.
- (2) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in einer Hebeliste und lässt diese durch den Ausschuss festsetzen.
- (3) Die Hebeliste kann auf Verlangen beim Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter, Geschäftsführer oder an einer von ihm zu bestimmenden Stelle eingesehen werden.

§ 26 Hebung

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid sind anzugeben:
- der zu zahlende Betrag,
 - die Zahlstelle und
 - die Zahlfrist.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Das zuständige Gericht ist in der Rechtmittelbelehrung zu benennen.
- (3) Für nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen können Säumniszuschläge erhoben werden.
- (4) Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für den nachträglichen Ausgleich.

§ 27 Auskunfts- / Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind, zu erteilen. Die Verbandsmitglieder können die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung verlangen.
- (2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und andere Personen, die über die Verbandsgeschäfte informiert sind, haben über die ihnen bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Stillschweigen zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 28 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnung zur Durchführung des Verbandsunternehmens zu befolgen.
- (2) Kommt das Verbandsmitglied den Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist der Vorsteher zu Ersatzvornahmen oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) finden Anwendung.

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Zuständig für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 30 Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung der Satzung fordern. Kommt der Verband dieser Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern.

§ 31 Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Die Verbandsgewässer und sonstige zum Verbandsunternehmen gehörende Anlagen sind, soweit erforderlich, einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau wird durch Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) durchgeführt.
- (3) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Städte und Gemeinden sind mit zweiwöchiger Frist zu laden.
- (4) Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und einem

Schaubeauftragten zu unterzeichnen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer durchführt. In diesem Fall sind die Termine für die Schau zwei Wochen vorher durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hält das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift fest. Diese gilt auch als Niederschrift der Verbandsschau.
- (6) In Absprache mit der Aufsichtsbehörde veranlasst der Vorstandsvorsteher die Beseitigung der Mängel.

§ 32

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher oder einem anderen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem die Urkunden eingesehen werden können.
- (3) Erschwerer, die außerhalb der zum Verband gehörenden Gemeinden wohnen, können schriftlich informiert werden.

§ 33

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Coesfeld.

§ 34

Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist auf ihr Verlangen über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Ihr ist Einblick in die Unterlagen des Verbandes zu gewähren.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 35

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Für die folgenden Geschäfte ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000 € hinausgehen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Aufwandsentschädigungen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt die allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats auf die schriftliche Anzeige des Verbandes ihre Zustimmung versagt. Die Frist kann in Einzelfällen um einen Monat verlängert werden.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.03.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.09.2006 (im Amtsblatt Ausgabe 10/2006 veröffentlicht) außer Kraft.

Die vom Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Oberer Heubach in seiner Sitzung am 10.12.2008 beschlossene Satzung wird gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt und hiermit gemäß §§ 58 und 67 WVG öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, den 02.02.2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

15/09 – Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der K 59 im Gebiet der Stadt Dülmen

In der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, ist auf der zur Kreisstraße aufgestuften Nordlandwehr (Kreisstraße 59 /Abschnitt 3) die Ortsdurchfahrtsgrenze festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung und Erschließung wird gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung die Ortsdurchfahrt im Einvernehmen mit der Stadt Dülmen und der Bezirksregierung Münster wie folgt festgesetzt:

von Netzknoten 4109 039 C nach Netzknoten 4109 042 O
von Station 1,402 nach Station 0,320 (Länge: 1,082 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.04.2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Coesfeld, den 9. Februar 2009

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Konrad Püning

16/09 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 07. Juni 2009

Am 07. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Coesfeld, den 09.02.2009

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Coesfeld
für die Europawahl 2009
gez. Gilbeau

17/09 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300077112 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353092653 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 353086994 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336183355 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2009

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld
und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und
Billerbeck
gez. Der Vorstand
